

- a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben;
- b) zu deren Vermögen gerichtlicher Conkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens;
- c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur oder von dem Notariate suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension;
- d) denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
- e) welche sich wegen eines Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung, ingleichen Diejenigen, welche sich in Haft oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt befinden;
- f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
- g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Kirchen-, Schul- oder Armentassen, länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben;
- h) welche die Selbstständigkeit verloren haben oder die im § 18 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen (vergl. oben § 20).

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 in einer Criminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf zehn Jahre, in allen anderen Fällen auf fünf Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.

Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrathe zu entscheiden.

Der Bericht sagt hierzu:

Zu § 46.

1.

Eine Minorität der Deputation, bestehend aus dem Vicepräsidenten Streit, beantragt, vorbehaltlich mündlicher Begründung:

daß im Eingange des § 46 hinter den Worten: „mit Ausnahme“ die Worte: „der Rathsmitglieder“ eingeschaltet werden.

Die königl. Staatsregierung hat die Zustimmung zu diesem Antrage abgelehnt; es hat auch die Majorität der Deputation Bedenken getragen, demselben sich anzuschließen, da kein genügender Grund vorliegt, den Rathsmitgliedern ein so wichtiges Recht, wie das der Stimmberechtigung, zu entziehen.

Ferner wird

2.

von drei Mitgliedern der Deputation (den Abgg. Streit, Dr. Biedermann und Sachße), unter Bezugnahme darauf,

daß es bedenklich erscheine, den Vertreter einer juristischen Person, wenn derselbe stimmberechtigter Bürger sei, in beiden Eigenschaften, mithin doppelt, abstimmen zu lassen, beantragt:

im Eingange des § 46 hinter den Worten: „mit Ausnahme“ die Worte: „der juristischen Personen“ einzuschalten.

Die königl. Staatsregierung hat auch diesem Antrage die Zustimmung versagt und die Majorität der Deputation tritt demselben mit dem Bemerkten entgegen, daß ihr die Stimmberechtigung für die juristischen Personen schon um deswillen unentbehrlich erscheint, weil dieselben häufig erheblichen Grundbesitz im Gemeindebezirke haben und bezüglich ihrer diesfalligen Interessen, im Falle der Entziehung des Stimmrechts, ohne directe Vertretung sein würden.

3.

Die Deputation ist ferner der Ansicht, daß den Frauenspersonen, welche das Bürgerrecht erlangt haben, das Stimmrecht nicht zuzugestehen sei. Es wird daher von der gesammten Deputation beantragt:

im Eingange des § 46 hinter den Worten: „mit Ausnahme“ die Worte: „der Frauenspersonen und“ einzuschalten.

Durch § 20 wird ein Zusatz der vorgedachten Art um deswillen nicht verüberflüssigt, weil dort nur von denjenigen Personen die Rede ist, welche das Bürgerrecht auf Grund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben.

4.

Zu der Bestimmung des § 46 unter c findet die Deputation eine Lücke insofern, als die von der Advocatur oder von dem Notariate Removirten gar nicht erwähnt sind.

Es wird daher, und zwar unter Zustimmung der königl. Staatsregierung, beantragt:

in § 46 c hinter den Worten: „Dauer der Suspension“ folgenden Satz aufzunehmen:

„sowie der Removirten auf mindestens fünf Jahre (vergl. lit. d).“

5.

Mit Rücksicht auf den im Strafgesetzbuche enthaltenen Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen wird ferner beantragt:

in § 46 e hinter den Worten: „wegen eines“ die Worte: „Verbrechens oder“ einzuschalten.

6.

Nach der Fassung des Passus unter e würden alle Diejenigen, welche in Untersuchungshaft sich befinden und deren Schuld noch gar nicht festgestellt ist, vom Stimmrechte ausgeschlossen sein.

Zu Beseitigung einer solchen Härte wird von der Deputation weiter beantragt:

in § 46 e die Worte: „sich in Haft“ zu streichen und an deren Stelle folgende Worte: „Freiheitsstrafen verbüßen“ zu setzen, auch hinter dem nächstfolgenden Worte: „oder“ das Wort: „sich“ einzuschalten.